

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 20. Ratssitzung vom 7. November 2018

525. 2018/339

Beschlussantrag der SP-, FDP-, Grüne-, GLP-, AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 12.09.2018:

Einführung eines Antragsrechts in der Kompetenz von Stadt- und Gemeinderat für Einwohnerinnen und Einwohner nach Vollendung des 12. Lebensjahres, Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR)

Dr. Davy Graf (SP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 353/2018): Mit einer Einzelinitiative kann ein Bürger oder eine Bürgerin ein Anliegen einbringen, das vom Rat behandelt wird und dem Stadtrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden kann. Dieses Instrument wird relativ zurückhaltend und gezielt eingesetzt. Man kann daraus schliessen, dass die parlamentarische Demokratie der Stadt Zürich die Wünsche der Bevölkerung abbildet und die Parteien die Anliegen der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen gut vertreten. Kinder und Ausländerinnen und Ausländer, die in Zürich wohnen, werden aber nicht direkt im gewählten Parlament vertreten. Es wurden schon verschiedene Versuche unternommen, damit auch diese Personengruppen ihre Anliegen einbringen können. Wir diskutierten dieses Jahr bereits über die Ausländermotion. Wir wandelten sie in ein Postulat um, weil wir einsahen, dass das übergeordnete Recht ein Instrument dieser Art nicht zulässt. Der politische Wille, ein solches Instrument zu schaffen, ist aber relativ breit vorhanden. Das hier vorgestellte Instrument ist die Einwohnerinitiative. Die Idee ist, dass das Büro auch Anliegen von Jugendlichen oder Ausländerinnen und Ausländern aufnehmen und ein Antrag an den Rat weitergeben kann. Der Rat kann – wie bei einer Einzelinitiative – das Anliegen vorläufig, nach der Antwort des Stadtrats, unterstützen und überweisen. Das Instrument besteht gegenüber übergeordnetem Recht und ist trotzdem offen gegenüber der Bevölkerung. Das Büro verwandelt das Anliegen einer Bevölkerungsgruppe, die nicht antragsberechtigt ist, in einen Antrag des Büros, der als Form einer Einwohnerinitiative antragsberechtigt ist. Falls der Beschlussantrag überwiesen wird, werden wir mit dem Büro und dem Stadtrat Kontakt aufnehmen und die Ausgestaltung besprechen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen: Es ist rechtlich nicht möglich, diesen Antrag umzusetzen. Grund dafür ist das Gemeindegesetz Paragraf 37, in dem die Möglichkeit eines Vorstosses einer solchen Person nicht vorgesehen ist. Neben dem rechtlichen Aspekt lehnen wir den Antrag auch aus politischen Gründen ab. 12-Jährige sind unserer Meinung nach zu jung und auch noch nicht unterschiftsberechtigt. Wenn man ein Abstimmungsrecht beispielsweise für 16-Jährige einführen möchte, muss man dies auf einer anderen Ebene versuchen und nicht im Gemeindepament. Wir finden aber auch, dass eine Mitwirkung begrüßenswert ist. Es gibt aber bereits heute diverse Möglichkeiten, sein Anliegen einzubringen. Ausländer können, soweit mir bekannt ist, in den meisten Parteien Mitglied werden und sich aktiv einbringen. Auch in den verschiedenen Vereinigungen wie Quar-

2 / 2

tiersvereinen ist es möglich, als Ausländer Mitglied zu werden. Zudem kann man auch als 9-Jähriger einen Parlamentarier, eine Parlamentarierin oder eine Partei auf sein Anliegen ansprechen. Diese Möglichkeit wird leider selten genutzt. Man muss sich fragen, weshalb bei Abstimmungen die Stimmbeteiligung der 18- bis 23-Jährigen so tief ist. Auch wir wollen junge Menschen motivieren, politisch mitzuwirken. Dafür ist Ihr Antrag aber das falsche Instrument.

Der Rat stimmt dem Beschlussantrag mit 101 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Weiterbehandlung durch das Büro im Sinne von Art. 99 Abs. 3 GeschO GR

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat beschliesst, die Geschäftsordnung wie folgt zu ergänzen: «Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zürich nach Vollendung des 12. Lebensjahres sind berechtigt, dem Büro des Gemeinderates einen Antrag in der Kompetenz von Stadt- und Gemeinderat einzureichen. Das Büro beschliesst innert sechs Monaten, ob der Antrag dem Gemeinderat als Bevölkerungsantrag zur Abstimmung vorgelegt wird. Zur vorläufigen Unterstützung und Überweisung an den Stadtrat ist die Zustimmung von 42 Ratsmitgliedern notwendig.»

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat